

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie

vom 28. September 2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Philosophie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über eine elektronisch erstellte Zulassungsbescheinigung im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise zu erbringen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird.
 2. eine Erklärung darüber, ob sich die für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Philosophie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Philosophie ist
ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Philosophie mit einem Fachanteil von mindestens 50% oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In begründeten Fällen kann der Zulassungsausschuss auch Absolvent*innen gleichwertiger Studiengänge in anderen Studienfächern berücksichtigen.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges kann die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 berücksichtigt werden.
- (3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die*der Bewerber*in auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Philosophie wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem*r Geschäftsführenden Direktor*in, einem*r dem*r Geschäftsführenden Direktor*in zugeordneten akademischen Mitarbeiter*in sowie einem*r für die Fachstudienberatung im Masterstudiengang Philosophie zuständigen akademischen Mitarbeiter*in. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzenden, welche*r der Gruppe der Professorenschaft angehören muss.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob ein*e Bewerber*in die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn die*der Studienbewerber*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Philosophie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie vom 8. Mai 2009, geändert am 27. Mai 2011, am 28. Juli 2017 sowie zuletzt geändert am 10. Februar 2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor